

sich nicht der Mehrheit angeschlossen, weil er, wie wir schon sahen, den Gerichtshof nicht für zuständig hielt, das verlangte Gutachten abzugeben. Stauffenberg.

2. Entscheidung des auf Grund des Artikels VII des deutsch-rumänischen Abkommens vom 10. November 1928 eingesetzten Schiedsgerichts in der Sache Schlessiger vom 15. April 1935

Liquidierte Geldforderungen im Sinne des Art. II § 2 lit. a des deutsch-rumänischen Abkommens vom 10. November 1928 — Unzulässige Zurücknahme einer Freigabeerklärung — Verschulden — Schadensersatz.

In Art. II § 1 des am 10. November 1928 unterzeichneten und am 8. Februar 1929 in Kraft getretenen Abkommens zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien (RGBl. 1929 II S. 82) hat die rumänische Regierung hinsichtlich der deutschen Güter, Rechte und Interessen in Rumänien, die am 27. August 1928 noch nicht liquidiert waren, auf alle Rechte verzichtet, die ihr auf Grund des Art. 297b und der §§ 4, 5, 9, 10, 14 und 15 der Anlage zu Abschnitt IV des Teils X des Versailler Vertrages zustehen oder von ihr auf Grund dieser Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Was im Sinne dieses Abkommens als bereits liquidiert gilt, sagt § 2 des Artikels:

»Ne seront considérés comme déjà liquidés à la date du 27 août 1928 au sens du présent accord que:

- a) les créances pécuniaires en tant qu'elles ont été recouvrées par le Gouvernement Royal roumain ou séquestrées ou retenues sur sa demande jusqu'à ladite date. Le Gouvernement Royal roumain ne pourra pas réclamer les créances, qui existeraient mais ne seraient pas connues au Gouvernement Royal roumain à ladite date;
- b) les autres biens, droits et intérêts allemands, s'ils se trouvent soit entre les mains des tiers, soit en la propriété de l'Etat roumain, en vertu d'une disposition légale roumaine, de toute mesure de celles confirmées par le Traité de Versailles, de toute disposition de ce traité ou de toute autre disposition de toute autorité judiciaire ou administrative roumaine, jusqu'à ladite date. Il est bien entendu que dans le sens des mots «biens, droits ou intérêts entre les mains» n'entrent pas les biens, droits ou intérêts, qui, jusqu'à ladite date, ont fait l'objet d'une mesure mentionnée dans le premier alinéa de l'article 3 de l'annexe à la section IV de la partie X du Traité de Versailles.

Il est entendu que dans les cas où conformément à l'article 8 de la loi roumaine du 13 juin 1923 pour le remplacement d'un bien, droit ou intérêt allemand sa contrevaletur a été transmise à l'Etat roumain, cette contrevaletur en tant qu'elle a été transmise jusqu'au 27 août 1928 restera acquise définitivement à l'Etat roumain.»

Auf Grund eines am Tage der Unterzeichnung vollzogenen Notenwechsels, in dem sich die rumänische Regierung zur Übergabe einer Liste der gesamten bis zum 27. August 1928 noch nicht liquidierten deutschen Güter,

Rechte und Interessen verpflichtet, hat die rumänische Regierung der deutschen Regierung durch Verbalnote vom 5. Januar 1929 sechs Listen übergeben, von denen die erste die am 27. August 1928 unter Sequester befindlichen deutschen Güter, die zweite die am Stichtage noch nicht endgültig liquidierten deutschen Güter, die dritte, vierte und fünfte die von der rumänischen Regierung als liquidiert angesehenen Güter und die sechste die der rumänischen Regierung am Stichtage bekannten deutschen Geldforderungen aufführt.

Nach Inkrafttreten des Abkommens beantragte die deutsche Firma Hermann Schlessiger, deren Vorkriegsforderung an die rumänische Firma Eichler aus Maschinenlieferungen auf keiner dieser Listen stand, bei dem rumänischen Finanzministerium eine Bescheinigung, daß der rumänische Staat auf diese Forderung keine Ansprüche erhebe. Nach anfänglicher Ablehnung stellte der Finanzminister in der Erwägung, daß der rumänische Staat bei einer Transaktion bezüglich des Vermögens der Firma Eichler die Erfüllung aller ihm gegen diese Firma zustehenden Ansprüche anerkannt hatte, am 18. November 1930 die erbetene Bescheinigung aus, zog sie aber am 17. Juni 1933 zurück, da sie unter der irrigen Annahme ausgestellt worden sei, daß die Forderung Schlessiger in der erwähnten Transaktion einbegriffen gewesen sei. Die Schuldnerin, die ohne Genehmigung des Finanzministeriums die Gläubigerin nicht befriedigen durfte, hinterlegte daraufhin im Dezember 1934 den Betrag der Forderung.

Die deutsche und die rumänische Regierung, die sich über die Frage, ob die Behandlung der Forderung Schlessiger durch den rumänischen Staat dem Abkommen von 1928 entspreche, nicht einigen konnten, brachten den Streitfall vor ein auf Grund des Artikels VII des Abkommens gebildetes Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (W. Burckhardt, Göppert, Paleologu) entschied, daß die Forderung Schlessiger im Sinne des Abkommens vom 10. November 1928 als am 27. August 1928 noch nicht liquidiert zu gelten habe.

Die Begründung untersucht zunächst die rechtliche Bedeutung der erwähnten Listen. Wenn die rumänische Regierung nicht nur eine Liste der am 27. August 1928 noch nicht liquidierten Güter, Rechte und Interessen, sondern auch Listen der an diesem Tage als liquidiert angesehenen Güter übergeben habe, so sei sie über das hinausgegangen, was der Notenwechsel vom 10. November 1928 vorgesehen habe. Sie habe mit diesen zusätzlichen Listen zweifellos die an anderer Stelle gemachten positiven Angaben, die nicht die Gesamtheit der nicht liquidierten Güter, Rechte und Interessen aufgeführt hätten, negativ ergänzen wollen. Die in den beiden ersten Listen aufgeführten Güter müßten als von der rumänischen Regierung freigegeben angesehen werden, aber die Nichtaufnahme anderer, noch nicht liquidierten Güter in diese beiden Listen

bedeute allein noch nicht, daß sie als liquidiert anzusehen seien. Es müsse also untersucht werden, ob die Forderung Schlessiger, die auf keiner Liste stehe, eine am 27. August 1928 noch nicht liquidierte Forderung im Sinne des Art. II des Abkommens darstelle.

Nach Artikel II § 2 lit. a des Abkommens könne die rumänische Regierung eine Geldforderung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 27. August 1928 von der rumänischen Regierung eingezogen (recouvrée) oder auf ihr Ersuchen sequestriert (séquestrée) oder einbehalten (retenue) worden sei. Ob die Forderung Schlessiger der rumänischen Regierung »bekannt« gewesen sei, brauche nicht untersucht zu werden. Der letzte Satz des § 2 lit. a bedeute nicht, daß die im Sinne des ersten Satzes eingezogenen, sequestrierten oder einbehaltenen Forderungen dann freigegeben werden müßten, wenn sie der rumänischen Regierung nicht bekannt gewesen, sondern er bedeute nur, daß sich die rumänische Regierung auf die Tatsache, eine Geldforderung nicht gekannt zu haben, nicht berufen könne, um eine nicht eingezogene, sequestrierte oder einbehaltene Geldforderung in Anspruch zu nehmen. Daß die Forderung Schlessiger vor dem 27. August 1928 nicht »eingezogen« worden sei, stehe außer Zweifel. Sie sei bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht »sequestriert« worden.

»Pour qu'il y ait eu séquestration, il faudrait, d'après la législation roumaine, que la créance eût été placée sous administration judiciaire et qu'un administrateur-séquestre eût été nommé.«

Das liege hier nicht vor. Die Forderung sei auch nicht vor dem 27. August 1928 auf Ersuchen der rumänischen Regierung im Sinne des § 2 lit. a »einbehalten« worden. Im gewöhnlichen Sinne des Wortes sei zwar die Forderung durch das in Artikel 37 des Gesetzes vom 12. Juni 1923 ausgesprochene Zahlungsverbot an den Schuldner als »einbehalten« anzusehen, aber wenn man das Wort »einbehalten« so auslege, lasse man die Worte »sur sa demande« (scil. der rumänischen Regierung) außer acht; die von Artikel 37ff. des genannten Gesetzes betroffenen Geldforderungen unterlägen nicht einem Zahlungsverbot auf Grund eines Ersuchens der Regierung, sondern kraft Gesetzes; bei einer derartigen Auslegung des Abkommens wären alle deutschen Geldforderungen an rumänische Schuldner als eingezogen, sequestriert oder einbehalten anzusehen, da nach dem Gesetz von 1923 alle diese Forderungen anmeldepflichtig seien und dem an die Schuldner gerichteten Verbot der Zahlung an die Gläubiger unterlägen.

»Or, on ne saurait admettre qu'un accord qui avait pour but d'assurer la libération de certaines catégories de biens, droits et intérêts, et qui mentionne comme l'une des catégories de ceux-ci les créances pécuniaires ait soumis la libération de ces créances à des conditions qui les excluaient toutes de la libération.«

Es sei vielmehr anzunehmen, daß man sich bei Abschluß des Abkommens von 1928 der Terminologie der Friedensverträge (Artikel 297 lit. b, h) bedient habe, die auch das rumänische Gesetz vom 12. Juni 1923 verwende.

»Or, retenir dans le sens de ces dispositions est plus que frapper d'indisponibilité; c'est le fait par l'Etat, de s'attribuer de faire sien un droit compris dans la procédure de la liquidation«.

Die Einbehaltung, die das Gesetz von der Beschlagnahme (saisie) unterscheidet, müsse auch von dem Zahlungsverbot des Art. 37 unterschieden werden; sie sei eine gegebenenfalls später anzuwendende, das gesetzlich ausgesprochene Zahlungsverbot ergänzende Maßnahme. Eine solche Maßnahme sei bis zum 27. August 1928 in bezug auf die Forderung Schlessiger nicht erfolgt.

Den Antrag der deutschen Regierung, die rumänische Regierung zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der der Firma Schlessiger durch die Nichtbeachtung des Abkommens vom 10. November 1928 entstanden sei, weist das Schiedsgericht ab. Zwar müsse man die Freigabe der Forderung Schlessiger als gerechtfertigt und die Zurücknahme der Freigabeerklärung als Verstoß gegen das Abkommen ansehen, aber unter den besonderen Umständen des Falles sei die objektiv irrige Zurücknahme erklärlich, ohne daß man ein Verschulden der rumänischen Regierung gegenüber dem Vertragsgegner anzunehmen brauche; sie erkläre sich auch aus der wenig klaren Fassung des Abkommens.

Friede.

3. Schiedsspruch über die Verantwortlichkeit für den italienisch-abessinischen Zwischenfall von Ual-Ual, vom 3. September 1935¹⁾

Beschränkte Zuständigkeit des Schiedsgerichts — Ausführungen der Parteivertreter über eine der Zuständigkeit entzogene Frage.

(siehe den Bericht oben S. 75)

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

ITALIEN

Bericht

Mit dem Verhältnis von **Völkerrecht** und **Landesrecht** befaßt sich ein Urteil des Kassationshofes²⁾, in dem es zu der Frage, inwieweit

¹⁾ Décision rendue, le 3 septembre, par la Commission italo-éthiopienne de conciliation et d'arbitrage au sujet de l'incident d'Oual-Oual et des autres incidents survenus à la frontière italo-éthiopienne après le 5 décembre 1934; S. d. N., Journ. Off. 1935, S. 1350ff.

²⁾ Cass. 5. III. 1934. — Capitolo Cattedrale S. Giuseppe in Vasto c. Demanio Stato. — Foro 1934, I, 1441.